

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmbwf.gv.at

Mag. Dr. Ronald BRESICH
Sachbearbeiter

Ronald.BRESICH@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.747.683

Ihr Zeichen: 2021-0.643.571

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs
und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschul-
erhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz –
Stabsstelle Datenschutz aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 5 (§ 77b):

1. In den Erläuterungen zu § 77b sollte klargestellt werden, wer der Verantwortliche
(Art. 4 Z 7 DSGVO) dieser Datenverarbeitung ist, zumal die Lehrperson die Verarbeitung

wohl nicht als eigenständiger Verantwortlicher, sondern als der Schulleitung unterstelltes Personal unter der Aufsicht des Verantwortlichen (vgl. Art. 29 DSGVO) vornehmen wird.

2. Es sollte geprüft werden, ob die in § 77b zweiter Satz angeführten Daten eine eindeutige Identifikation ermöglichen oder zusätzlich auch ein Identifikator – insbesondere das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) – verarbeitet werden muss, vor allem im Hinblick auf die Übermittlung der Daten aus den Evidenzen der Schülerinnen und Schüler an das zentrale IT-System.

3. Aus § 77b letzter Satz ist nicht klar erkennbar, welche personenbezogenen Daten aus den Evidenzen der Schülerinnen und Schüler konkret an die BRZ-GmbH zu übermitteln sind (die im zweiten Satz genannten?). Zudem sollte das von der BRZ-GmbH (wohl nur als Auftragsverarbeiter) zu führende „zentrale IT-System“ im Gesetz näher konkretisiert werden (zB durch Verweis auf die einschlägige Gesetzesnorm, in welcher dieses zentrale IT-System geregelt ist).

Zu Art. 4 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 7):

Zur Anordnung des IKT-gestützten Unterrichts durch eine Verordnung sollte in den Erläuterungen näher dargelegt werden, nach welchen Vorgaben der IKT-gestützte Unterricht in diesen Fällen erfolgt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

29. Oktober 2021

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Stefanie DÖRNHÖFER, LL.M.

Elektronisch gefertigt